

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)682

Vol. 1978/0260

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 682 endg.

Brüssel, den 7. Dezember 1978

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebser-
laubnis von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen
auf Rädern

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(78) 682 endg.

BEGRÜNDUNG

Die Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern ist in den meisten Mitgliedstaaten schon seit einigen Jahren in Kraft.

Dank den im Laufe dieser Jahre im Rahmen der Richtlinie 74/150/EWG auf dem Gebiet der EWG-Betriebserlaubnis für Zugmaschinen gesammelten Erfahrungen haben bestimmte Probleme, die bis zur Ausarbeitung dieser Richtlinie nicht klar zum Ausdruck gekommen waren und deshalb im Rahmen dieser Richtlinie nicht gelöst werden konnten, genauer erfasst werden können.

Die Kommission hält zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Änderung der Richtlinie 74/150/EWG zu ihrer Anpassung an die auf dem Gebiet der Betriebserlaubnisse gemachten Erfahrungen für notwendig; diese Erfahrungen betreffen einmal den juristischen Teil und zum andern die technischen Anhänge dieser Richtlinie.

JURISTISCHER TEIL

Die Richtlinie 74/150/EWG wird durch einen neuen Artikel 9 a) und einen Zusatz zu Artikel 11 geändert:

Artikel 9 a)

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Betriebserlaubnis für bestimmte Ausrüstungen für Zugmaschinen, die nicht vom Zugmaschinenhersteller selbst hergestellt werden, von ihrem Hersteller erst beantragt werden können, wenn sie auf eine Zugmaschine montiert sind und der Zugmaschinenhersteller hierzu die Initiative ergreift. Diese Ausrüstungen stellen unabhängige technische Einheiten dar, die als solche vertrieben werden können, wenn sie auf Grund harmonisierter Vorschriften einer Kontrolle durch die zuständige Behörde unterworfen worden sind.

...

Die Kommission hat es für zweckmässig erachtet, das Betriebserlaubnisverfahren so zu ändern, dass Hersteller dieser Ausrüstungen bei den zuständigen Behörden selbst die Betriebserlaubnis beantragen können, ohne dass sie sich hierzu an den Zugmaschinenhersteller wenden müssen, damit sie für ihre Ausrüstungen freien Zugang zum Markt erhalten, wie dies in der Richtlinie "Betriebserlaubnis" vorgesehen ist.

Diese Möglichkeit ist in einem neuen Artikel 9 a niedergelegt.

Artikel 11

Die Bestimmungen bezüglich der EWG-Betriebserlaubnis für technische Einheiten werden nach dem Verfahren in Artikel 13 (Ausschuss zur Anpassung an den technischen Fortschritt) in die betreffenden Einzelrichtlinien eingefügt.

TECHNISCHE ANHÄNGE

Nach Artikel 11 der Richtlinie 74/150/EWG können die Anpassungen von Anhang I (Muster für einen Beschreibungsbogen) und von Anhang II (EWG-Betriebserlaubnisbogen) nach dem in Artikel 13 dieser Richtlinie festgelegten "Ausschuss"-Verfahren erfolgen. Die Kommission hat jedoch nicht diesen Weg zur Änderung dieser Anhänge eingeschlagen, sondern beschlossen, dem Rat einen Richtlinien-vorschlag über diese Änderungen vorzulegen, um die einzelnen, eine Richtlinie betreffenden Änderungen nicht auf getrennte Akten aufzuteilen, da dies der Klarheit der Richtlinie schaden würde.

Bei der Prüfung des Betriebserlaubnisbogens hat es sich gezeigt, dass bestimmte technische Vorschriften gewisser Mitgliedstaaten nicht auf dem Betriebserlaubnisbogen geführt sind; dieser enthält im Grunde genommen nur ein Verzeichnis der Elemente oder Eigenschaften einer Zugmaschine, für die im Hinblick auf die Einführung der EWG-Betriebserlaubnis eine Angleichung der Rechtsvorschriften notwendig ist. Dies gilt insbesondere für den Betätigungsraum des Fahrers (Punkt 7.4.4.) und die Fenster (Punkt 7.4.5.).

Die Kommission hat dem Rat vor kurzem diesbezügliche Richtlinien-vorschläge vorgelegt.

...

ANHÖRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Nach Artikel 100 Absatz 2 ist die Stellungnahme dieser beiden Organe notwendig.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bestimmte Vorrichtungen oder Teile von Zugmaschinen, die eine technische Einheit bilden, werden schon jetzt sowohl getrennt als auch nach Montage auf eine Zugmaschine vertrieben. Insoweit diese Ausrüstungen oder Teile vor ihrer Montage auf die Zugmaschine geprüft werden können, kann ihr freier Verkehr durch die Einführung einer EWG-Betriebserlaubnis für diese technische Einheiten erleichtert werden.

Die Richtlinie 74/150/EWG des Rates (1) bedarf deshalb einer Vervollständigung durch Einführung einer solchen Betriebserlaubnis.

Die EWG-Betriebserlaubnis für technische Einheiten, die zur Montage auf eine Zugmaschine bestimmt sind, erleichtert die Erteilung der Betriebserlaubnis für diese Vorrichtungen, da sich dadurch bestimmte Prüfungen bei der Betriebserlaubnis der Zugmaschinen vermeiden lassen. Ferner sind bei der Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis für technische Einheiten Einschränkungen bezüglich der Benutzung und/oder Montagevorschriften notwendig.

Die Einzelrichtlinien auf dem Gebiet der Herstellung technischer Einheiten müssen ständig dem technischen Fortschritt angepasst werden können;

dazu ist das in Artikel 13 der Richtlinie 74/150/EWG vorgesehene Verfahren anzuwenden.

(1) ABL Nr. L 84 vom 28.3.1974, S. 10

Die technischen Vorschriften, denen der Betätigungsraum und die Fenster von Zugmaschinen genügen müssen, sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für alle Mitgliedstaaten, entweder durch Ergänzung oder durch den Ersatz ihrer derzeitigen Regelungen gleiche Vorschriften einzuführen.

Die Einhaltung dieser Vorschriften wäre am zweckmässigsten im Rahmen des EWG-Betriebserlaubnisverfahrens für jeden Zugmaschinentyp gemäss der Richtlinie 74/150/EWG zu kontrollieren. Diese Richtlinie ist deshalb durch die Einfügung der notwendigen Angaben sowohl in Anhang I (Muster eines Beschreibungsbogen) als auch in II (Muster eines EWG-Betriebserlaubnisbogens) zu ergänzen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 74/150/EWG wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 9 a eingefügt:

"Artikel 9 a)

1. Soweit dies ausdrücklich in den Einzelrichtlinien vorgesehen ist, kann die EWG-Betriebserlaubnis auch für Einrichtungstypen oder Teile von Zugmaschinen erteilt werden, die eine technische Einheit bilden.
2. Führt eine technische Einheit, für die eine Betriebserlaubnis beantragt ist, ihre Funktion nur in Verbindung mit anderen Elementen der Zugmaschine aus, oder weist sie besondere Eigenschaften nur in Verbindung mit solchen auf, so dass die Einhaltung einer oder mehrerer Vorschriften erst geprüft werden kann, wenn die technische Einheit, für die die Betriebserlaubnis beantragt ist, in Verbindung mit anderen - simulierten oder realen - Zugmaschinenelementen betrieben wird, so ist der Geltungsbereich der EWG-Betriebserlaubnis für die betreffende technische Einheit entsprechend einzuschränken. Im Betriebserlaubnisbogen für eine technische Einheit sind in diesem Fall die Gebrauchseinschränkungen und eventuelle Montagevorschriften zu erwähnen; bei der EWG-Zulassung der Zugmaschine muss die Einhaltung dieser Einschränkungen und Vorschriften geprüft werden.

3. Die Artikel 3 bis 9 und Artikel 14 finden entsprechende Anwendung. Der Inhaber einer nach diesem Artikel erteilten EWG-Betriebserlaubnis für eine technische Einheit muss jedoch nicht nur die in Artikel 5 Absatz 2 genannte Bescheinigung ausstellen, sondern auf jeder gemäss dem zugelassenen Typ gebauten technischen Einheit sein Fabrik- oder Handelszeichen, die Typenbezeichnung und - wenn es die einschlägige Einzelrichtlinie erfordert - die Betriebserlaubnisnummer anbringen.

2. An Artikel 11 wird folgender Absatz angefügt:

" Dieses Verfahren wird auch zur Einfügung der Bestimmungen über die EWG-Betriebserlaubnis für technische Einheiten in eine Einzelrichtlinie angewandt."

3. Anhang I (Muster eines Beschreibungsbogens) wird durch folgende Angaben ergänzt:

- "8.4.4.: Betätigungsraum"
- "8.4.5.: Fenster"

4. Anhang II (Muster eines EWG-Betriebserlaubnisbogens) wird durch folgende Angaben ergänzt:

- "7.4.4.: Betätigungsraum ER"
- "7.4.5.: Fenster ER"

...

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die notwendigen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.
2. Unmittelbar nach Bekanntgabe dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut aller innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig, dass diese sich dazu äussern kann.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.